



**Richtplan-Anpassung 2022  
Vernehmlassungsbericht**

Bericht des Bau- und Umweltdepartementes  
vom 20. Januar 2023






## Inhaltsverzeichnis

Einleitung	5
Allgemeines	7
S 11 Siedlungsgebiet	7
S 41 Öffentliche Bauten und Anlagen	11
S 44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort	11
V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke	13
VII 32 Wasserversorgungsanlagen	18
VII 33 Abwasserentsorgung	19
VII 41 Abbaustandorte	19
VII 61 Deponien	21





## Einleitung

Mitte Mai 2022 wurde die Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 2022 eröffnet. Den Behörden der Gemeinden, der Regionen, der Nachbarkantone und -länder sowie des Bundes wurde der Entwurf zur Richtplan-Anpassung 2022 zur Anhörung zugestellt. Die Bevölkerung wurde im Amtsblatt und im Internet zur Mitwirkung eingeladen; dazu wurde der Anpassungsentwurf auf den Gemeinderatskanzleien aufgelegt und im Internet veröffentlicht. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 30. Juni 2022. Der Vorprüfungsbericht des Bundes ging am 9. September 2022 ein.

Insgesamt wurden 71 Stellungnahmen eingereicht. Diese verteilen sich auf:

32	Gemeinden
6	Regionen (inkl. VSGP Vorstand und VSGP Region Rheintal)
7	Nachbarkantone
3	Nachbarländer und benachbarte Regionalverbände
1	Bundesamt für Raumentwicklung (ARE); Vorprüfung
3	Einzelpersonen
5	Parteien
10	Verbände, Organisationen
4	Privatunternehmen
71	Total

Auf konkrete Einwendungen verzichteten 16 Vernehmlasser; sie nahmen den Entwurf zur Kenntnis, einige davon ausdrücklich zustimmend. Andere sahen keinen Änderungs- oder Ergänzungsbedarf, erhoben keine Bedenken gegen die Anpassung 2022 oder verzichteten überhaupt auf eine Stellungnahme.

Der vorliegende Bericht fasst die Einwände und Vorschläge zusammen und zeigt, wie die Regierung diese berücksichtigt. Er wird – wie angekündigt – den Vernehmlassenden im Sinn einer Antwort kenntlich gemacht. Der Regierung dient er als Grundlage für die Beschlussfassung über die bereinigte Richtplan-Anpassung 2022.

Auf den folgenden Seiten wird das Ergebnis der Vernehmlassung festgehalten, gegliedert nach dem Aufbau der Richtplan-Anpassung 2022. Die aufgrund der Vernehmlassung bereinigte Anpassung 2022 wird nach dem Erlass durch die Regierung dem Bundesrat zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend werden die neuen und geänderten Koordinationsblätter sowie die aktualisierte Karte publiziert.





## Allgemeines

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Gemeinderäte oder Stadträte Degersheim, Gossau, Mörschwil, Rapperswil-Jona, Rüthi und Zuzwil, die Region Sarganserland-Werdenberg und der Vorstand der VSGP, die Kantone Appenzell Innerrhoden, Glarus, Schwyz, Thurgau und Zürich, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der regionale Planungsverband Allgäu sowie der Regionalverband Bodensee Oberschwaben sind mit dem Richtplanentwurf einverstanden, haben weder Ergänzungen noch Anmerkungen oder verzichten auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme

## S 11 Siedlungsgebiet

### Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Sargans beantragt – mit Verweis auf die Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 2020 – das Gebiet Tiefriet Nord ins Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen aufzunehmen. An der damaligen Begründung habe sich nichts geändert.	Wie bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Richtplan-Anpassung 2020 festgehalten, ist die Zustimmung der Gemeinden einer Region Voraussetzung für die Aufnahme von neuen Arbeitsplatzstandorten in den Richtplan (gemäss Koordinationsblatt R 21 Regionen und funktionale Räume). Es gelten die Entscheidungsmechanismen der jeweiligen Region. Die Region stellt einen Antrag an den Kanton mit Nachweis der erforderlichen Kriterien. Der Antrag ist gegebenenfalls im Rahmen einer nächsten Richtplan-Anpassung durch die Region zu stellen.
Der Gemeinderat Schmerikon beantragt, das Gebiet Bergli (ca. 2.4 ha) ins Siedlungsgebiet aufzunehmen. Im Gegenzug sollen im Rahmen der Ortsplanungsrevision Teile der Bauzone im Umfang von rund 1.75 ha ausgezont werden. Der gleiche Antrag wurde bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur Anpassung 2021 gestellt.	Gemäss Richtplankoordinationsblatt S 11 können Gemeinden, die zusätzlich zu ihrer Bauzone Siedlungsflächen ausscheiden können, Anpassungen des bezeichneten Siedlungsgebiets nach einem Ortsplanungsprozess mit strategischen Überlegungen in jeder jährlichen Richtplan-Anpassung einreichen. Aktuell fehlt der genannte Ortsplanungsprozess – dem Antrag der Gemeinde kann nicht entsprochen werden.
Der Mitte Kanton St.Gallen erscheinen die beantragten Erweiterungen sinnvoll, sachlich begründet und massvoll im Flächenbedarf und sie hat deshalb keine Einwände dazu.	Kenntnisnahme
Die Umweltfreisinnigen Kanton St.Gallen nehmen positiv zur Kenntnis, dass nach wie vor sehr zurückhaltend neues Siedlungsgebiet in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird. Insbesondere begrüssen es die Umweltfreisinnigen ausdrücklich, dass für Wohnzwecke nur nach einer Gesamtsicht (Innenentwicklungskonzept, kommunaler Richtplan) einer Gemeinde überhaupt über kleinere Anpassungen diskutiert werden kann.	Kenntnisnahme
Die SVP Kanton St.Gallen führt aus, dass Anpassungen und Erweiterungen von Siedlungsgebieten für die gesamte Bevölkerung einer Region eine Verbesserung beziehungsweise einen Nutzen darstellen müssen. Es versteht sich, dass dies massvoll geschehen muss. Sind FFF betroffen gilt besonderes Augenmerk, da es sich dabei um unsere Grundlage für die Ernährungssicherheit handelt. FFF dürfen aus unserer Sicht im Grundsatz nicht angetastet	Art. 15 Abs. 3 RPG verlangt im Grundsatz, dass die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen sind. Bei der Freigabe von FFF für Neueinzonungen erfolgt auch eine Überprüfung im Sinne von Art. 30 RPV. Wird FFF freigegeben, ist diese in aller Regel zu kompensieren. Dazu hat das AREG ein Merkblatt erstellt. Zudem ist in einer nächsten Anpassung des Richtplans die Aufnahme vom Kompensationsregelungen im Richtplanblatt V 11 Fruchtfolgeflächen vorgesehen.



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
werden, ausser wenn es sich um «kleine» Baulücken handelt. Aber auch dann muss im Voraus klar bestimmt sein, wo diese 1 zu 1 kompensiert werden.	
Die Umweltfreisinnigen begrüßen, dass bei Arbeitsgebieten, insbesondere für bestehende Betriebe, jährlich und pragmatisch das Siedlungsgebiet erweitert werden kann.	Kenntnisnahme
M.G. aus Quarten ist gegen das viele Bauen, das in der Schweiz geschieht. Auch im Kanton St.Gallen sollte weniger gebaut werden, jede Siedlungserweiterung brauche Landwirtschaftsland. Dies ist schade um die Naturfläche, welche verschwindet. Durch das viele Bauen in der Schweiz haben die Bauern immer weniger Land. Dadurch wird die Versorgungssicherheit der Schweiz durch die Bauern immer geringer, was schlecht ist.	Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), welche am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzt wurde, soll die Zersiedlung eingedämmt werden. Der Kanton St.Gallen hat dazu seinen kantonalen Richtplan angepasst. Dieser setzt stark auf eine Siedlungsentwicklung nach innen und ist seit dem 1. November 2017 für die Behörden des Kantons gültig.

### **Anpassung Siedlungsgebiet für Arbeitsnutzungen: Stelz Kirchberg**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Kirchberg ist erfreut über die Aufnahme der Erweiterung des Arbeitsgebiets Stelz.	Kenntnisnahme
Der Stadtrat Wil und die Grünen Kanton St.Gallen stellen fest, dass durch die Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzung in Kirchberg mit entsprechendem Mehrverkehr durch LKW und PKW zu rechnen ist. Aus Sicht der Stadt Wil sei ein Nachweis erforderlich, dass die bestehende Verkehrsinfrastruktur das zusätzliche Verkehrsaufkommen bewältigen könne.  Die Regio Wil verlangt, dass die Erweiterung hinsichtlich der Verkehrskapazitäten zu überprüfen bzw. die Knotenkapazitäten bis und mit Anschluss A1 sicherzustellen sei.	Der Nachweis der Kapazität und der Abstimmung mit dem umliegenden Siedlungsgebiet ist stufengerecht in den nachgeordneten Planungsverfahren zu erbringen. Die entsprechenden Aufträge sind im Grundlagenbericht formuliert.
Der Stadtrat Wil stellt sich die Frage, ob die Siedlungserweiterung auf Wil West abgestimmt sei.	Änderungen des Siedlungsgebiets für die Erweiterungen von bestehenden Betrieben sind gemäss den Vorgaben des kantonalen Richtplans möglich. Aus diesem Grund erachten wir eine Abstimmung mit Wil West als nicht erforderlich, zumal ein Logistikbetrieb auch nicht dem angestrebten Branchenprofil für Neuansiedlung von Wil West entspricht.
Die Regio Wil verlangt, dass offengelegt wird, welche alternativen Standorte geprüft wurden. Die SP Kanton St.Gallen und die VCS Sektion St.Gallen / Appenzell erwarten, dass vor einer Erweiterung des Siedlungsgebiets bereits eingezonte Flächen beansprucht werden.  Auch M.G. aus Quarten stellt die Erweiterung in Frage. Aus Sicht von M.G sei die Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanzen mindestens ebenso wichtig wie neue Arbeitsplätze zu schaffen.	Das Transport- und Logistikunternehmen betreibt nebst dem Standort Stelz einen weiteren Betrieb in der Gemeinde Jonschwil. Der Standort in der Gemeinde Jonschwil verfügt über keine Erweiterungskapazität. Eine Zusammenlegung der beiden Standorte plus eine zusätzliche Erweiterung würde eine Fläche benötigen, die in der Region nicht verfügbar ist. Einen dritten Betriebsstandort zu realisieren würde zu einem starken Mehrverkehr von Lastwagen führen (innerbetrieblicher Verkehr). Eine Erweiterung am bestehenden Standort Stelz hingegen nutzt den bereits bestehenden Anschluss an die Hauptstrasse und die arealinterne Erschliessung kann optimiert werden. Längerfristig lässt der Standort Stelz zudem die Option eines Bahnanschlusses offen.  Die Erweiterung am bestehenden Standort Stelz wird deshalb gesamthaft als geeignete Lösung beurteilt.





Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>Die Regio Wil stellt im Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet Stelz in Kirchberg den Antrag, dass die Erweiterung des Siedlungsgebiets zwingend an Bedingungen zu knüpfen sei (einmalige Erweiterung nur für den ansässigen Transportbetrieb, keine Ansiedlung von neuen Betrieben, optimale Ausnutzung des Areals).</p>	<p>Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für Arbeitsnutzung ist für bestehende Betriebe mit konkreten Bauabsichten möglich. Einzonungen auf Vorrat oder Neuansiedlungen sind daher ausgeschlossen.</p>
<p>Die Grünen Kanton St.Gallen beantragen auf die Siedlungsgebietserweiterung Stelz in Kirchberg zu verzichten. Begründet wird der Antrag zum einen, dass aufgrund eines offenen Fließgewässers die Bebaubarkeit des Grundstücks eingeschränkt sei. Zum anderen tangiere die Erweiterung einen Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung, der bereits heute beeinträchtigt sei.</p> <p>Auch die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, WWF St.Gallen sowie die VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, auf die Erweiterung sei zu verzichten, falls durch die Erweiterung zusätzliche Beeinträchtigungen auf den Wildtierkorridor von nationaler Bedeutung zu erwarten seien. Zudem weisen die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, WWF St.Gallen sowie VCS Sektion St.Gallen / Appenzell auch daraufhin, dass bei der Nutzung des erweiterten Siedlungsgebiets der Gewässerschutz zu berücksichtigen sei.</p> <p>Die Advore Rechtsanwälte AG, Wil stellen in Bezug auf den Wildtierkorridor fest, dass die mit dem Bau der Umfahrungsstrasse Bazenhaid erstellte Brücke im Gebiet Cholberg (südlich des geplanten Erweiterungsgebiets) nicht von den Wildtieren genutzt werde, weil die Stecke nach wie vor durch die stark befahrene Bahnlinie (Wil-Wattwil) und die Kantonsstrasse (Wilerstrasse) durchtrennt wird. Die geplante Erweiterung im Gebiet Stelz – zwischen der stark befahrenen Kantonsstrasse und Bahnlinie, welche beide für sich allein gesehen schon unüberwindbare Hindernisse darstellen – werde der Wildtierkorridor aus Sicht der advore Rechtsanwälte AG daher nicht weiter beeinträchtigt. Vielmehr sei durch die geplante Erweiterung eine Verschiebung des Wildtierkorridors in Richtung Brücke Cholberg gefördert, sofern bauliche Massnahmen vorgenommen werden.</p> <p>Der Bund beauftragt den Kanton, die Beurteilung der Siedlungserweiterung unter Berücksichtigung der im Koordinationsblatt «V33 Wanderungskorridore» formulierten Ziele zur Erhaltung und Aufwertung von Wildtierkorridoren vorzunehmen.</p>	<p>Die Sicherung des Gewässerraums ist Voraussetzung für eine allfällige Einzonung im Nahbereich des Gewässers. Es verbleibt dennoch genügend Raum für eine Arbeitsnutzung.</p> <p>Der Wildtierkorridor gilt als beeinträchtigt und wurde im Rahmen der kantonalen Zustandsanalyse der Wildtierkorridore im Jahr 2021 als «unterbrochen» eingestuft. Wir stellen fest, dass immer wieder Wildtiere auf dieser Strecke (Strasse und Eisenbahnlinie) überfahren werden, was zeigt, dass er zumindest von mittelgrossen Säugetieren immer noch rege benutzt wird. Gemäss Richtplan-Objektblatt «V 33 Wanderungskorridore» sind beeinträchtigte Korridore bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch geeignete Massnahmen aufzuwerten.</p> <p>Da überregionale Wildtierkorridore von nationalem Interesse tangiert sind, ist eine Einzonung nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) ersatzpflichtig. Eine Einzonung ist somit unter folgenden Voraussetzungen und im Sinne von Ersatzmassnahmen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Gelände der Einzonung, welches zusätzlich in den Wildtierkorridor eindringt, muss auf der Seite des Offenlandes gegen Süden optisch und akustisch abgeschirmt werden (z.B. mit einer dichten Heckenpflanzung am Grundstückrand). Das Gelände darf zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr nicht beleuchtet oder nur so beleuchtet werden, dass keine Lichtemissionen in den Wildtierkorridor gegen Süden hineinragen.</li> <li>• Die Funktionalität des Wildtierkorridors muss für kleine und mittelgrosse Wildtiere verbessert werden, indem ein Kleintierdurchlass unter der Kantonsstrasse gebaut wird.</li> <li>• Eine breite Hecke mit Krautsaum muss zu diesem Durchlass durchs Offenland führen, sodass die Wildtiere zu diesem Durchlass gelenkt werden (ohne Zäune).</li> <li>• Zudem soll eine zeitgemässe Wildwarnanlage für grössere Säugetiere erstellt werden. Standort und Umfang werden in Absprache mit der Wildhut und der ansässigen Jagdgesellschaft festgelegt.</li> <li>• Die genaue Ausgestaltung dieser Massnahmen muss mit dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) vorgängig besprochen werden.</li> </ul> <p>Die Massnahmen sind mit der Einzonung rechtlich zu sichern und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel für die Erstellung und den Unterhalt sind durch die Gemeinde bzw. den Kanton (Kantonsstrasse)</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
	bereitzustellen. Der Grundlagenbericht wurde entsprechend ergänzt.

### **Anpassung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzung: ARA Niederbüren**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen sowie Pro Natura St.Gallen-Appenzell, WWF St.Gallen und VCS Sektion St.Gallen / Appenzell stellen fest, dass sich die bestehende ARA der Gemeinde Niederbüren vollumfänglich in der Landwirtschaftszone und ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebiets befinde. Sie beantragen die bestehende ARA in der Landwirtschaftszone zu belassen. Begründet wird der Antrag dadurch, dass durch die nachfolgende Zuweisung zu einer Bauzone die Gefahr besteht, dass künftig Bauten und Anlagen bewilligt werden könnten, die in der Landwirtschaftszone nicht zulässig wären. Zudem stellen sie fest, dass die Planungssicherheit für die Gemeinde auch ohne Zuweisung der ARA-Fläche zu einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gegeben ist.	Die ARA im Gebiet Huserwiesen soll in eine beschränkte Bauzone nach Art. 18 RPG umgezont werden. Diese wird zweckspezifisch auf die ARA zugeschnitten. Es handelt sich damit nicht um eine ordentliche Bauzone nach Art. 15 RPG.  Nutzungen, welche grundsätzlich ins Baugebiet gehören, dürfen in der Huserwiesen nicht angesiedelt werden. Die Gefahr einer nach Bundesrecht unzulässigen Kleinbauzone und damit der Umgehung von Art. 24 RPG besteht nicht.

### **Anpassung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzung: Walter Zoo Gossau**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Grünen Kanton St.Gallen gehen aufgrund der erheblichen Erweiterung des Zoogeländes, was zu einer gesteigerten Attraktivität des Walter Zoos führen werde, von einem erhöhten Verkehrsaufkommen aus. Da eine Standortgebundenheit des Betriebs am Siedlungsrand gegeben sei, muss sichergestellt werden, dass der Zusatzverkehr siedlungsverträglich und primär über öffentliche Verkehrsmittel abgewickelt werde. Die Auswirkungen einer Betriebserweiterung können ohne Vorliegen eines umfassenden Mobilitätskonzepts nicht beurteilt werden, weshalb mit der Richtplananpassung zuzuwarten sei, bis mittels Mobilitätskonzept nachgewiesen ist, dass der Mehrverkehr infolge der Siedlungserweiterung mit den bestehenden Verkehrsinfrastrukturen langfristig bewältigt werden könne.	Ein Mobilitätskonzept liegt vor. Dieses war Bestandteil des Mitwirkungsverfahrens zur Erweiterung des Walter Zoos. Das Mobilitätskonzept erfüllt die Ziele der kantonalen Gesamtverkehrsstrategie. Ein Teil der Massnahmen wird im Sondernutzungsplan verbindlich festgelegt werden.  Ein Angebotsausbau auf der Linie 155 zum durchgehenden 30 min-Takt wird im Rahmen der Zooerweiterung geprüft. Der Nachweis der Kapazität und der Abstimmung mit dem umliegenden Siedlungsgebiet ist stufengerecht in der Nutzungsplanung sowie im Baugesuchsverfahren zu erstellen.
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und WWF St.Gallen weisen darauf hin, dass sich auf der nördlichen Fläche der geplanten Erweiterung des Zoogeländes gemäss Gewässernetzplan des Kantons (GN10 im Geoport) ein eingedoltes Bächlein befinde, das später offen geführt ist und in den Chellenbach mündet. Bei einem Bauprojekt ist allenfalls dieses eingedolte Bächlein betroffen. Sie stellen deshalb den Antrag, dass im Richtplan verbindlich festzulegen sei, dass im Rahmen der Projektentwicklung auch ein Revitalisierungsprojekt für das eingedolte Bächlein erarbeitet und mit dem Projekt umgesetzt werde.	Das Bächlein verläuft teils innerhalb des aktuellen Zooareals und teils entlang der nördlichen Grenze. Die Sicherung des Gewässerraums und eine allfällige Revitalisierung werden in den entsprechenden Verfahren festgelegt (Zonenplan, Sondernutzungsplan).
Das ARE führt zur Erweiterung Walter Zoo aus, dass aufgrund der graphischen Darstellungen davon auszugehen ist, dass bei der geplanten Erweiterung der gesetzliche Waldabstand unterschritten werde. Der Kanton St.Gallen habe walddrelevante Aspekte im Rahmen der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.	Im Rahmen der nachgeordneten Planung für die Erweiterung des Walter Zoos werden walderhaltungsrelevante Aspekte wie der Waldabstand berücksichtigt. Der Grundlagenbericht zu den Siedlungserweiterungen wird entsprechend angepasst.



### **Anpassung Siedlungsgebiet für sonstige Nutzung: Neubau Feuerwehrdepot Eschenbach**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die SP Kanton St.Gallen und die VCS Sektion St.Gallen / Appenzell erachten den Standort für das Feuerwehrdepot in Eschenbach als gut geeignet. Die dafür benötigten Fruchtfolgeflächen seien zwingend erforderlich.	Die Kompensation von FFF ist mit der Genehmigung eines Teilzonenplans sicherzustellen. Lage, Umfang und Art der FFF-Kompensation werden spätestens im Genehmigungsverfahren geprüft und sichergestellt.
M.G. aus Quarten stellt zum Neubau des Feuerwehrdepots in Eschenbach fest, dass die Gemeinde mögliche Kompensationsflächen für die FFF, die es für den Neubau braucht, ausfindig gemacht hat, weshalb dann an einem Ort, bei einem anderen Bauern (bei der Kompensationsfläche) dieses wertvolle Landwirtschaftsland fehlt.	Kenntnisnahme

### **S 41 Öffentliche Bauten und Anlagen**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Stadtrat St.Gallen beantragt, den Standort des Learning Centers aus dem kantonalen Richtplan zu entfernen und den Standort für die geplante Kantons- und Stadtbibliothek (Neubau) im kantonalen Richtplan als Festsetzung festzulegen.	Die Liste der Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen wird in einer nächsten Anpassung des Richtplans geprüft.

### **S 44 Touristische Entwicklungskonzepte, Beherbergung und Resort**

#### **Allgemein**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Mitte Kanton St.Gallen begrüsst ausdrücklich die Aufnahme der beiden RTEK Bad Ragaz – Pfäfers und Klang Toggenburg.	Kenntnisnahme
Die SP Kanton St.Gallen und die VCS Sektion St.Gallen / Appenzell weisen darauf hin, dass die Abwägung der Interessen auch bei bestehenden Tourismuskonzepten im Planungsverfahren sorgfältig, umfassend und in der notwendigen Tiefe zu erfolgen habe.  Auch der Bund weist darauf hin, dass eine Festsetzung der RTEK im Richtplan keine Genehmigung der verschiedenen darin aufgeführten Massnahmen darstelle.	Der Richtplaneintrag eines RTEK nimmt die Abwägung der Interessen nicht vorweg. Eine stufengerechte Interessenabwägung hat in den nachgeordneten Planungsverfahren zu erfolgen.
Die Stadt Wil beabsichtigt, in den kommenden Jahren die touristische Attraktivität weiter auszubauen (z.B. Hof zu Wil) und beantragt, dass die Stadt in der weiteren touristischen Entwicklung des Kantons mitberücksichtigt werde.	Die Entwicklung der touristischen Positionierung der Stadt Wil ist nicht richtplanrelevant. Die Positionierung ist primär eine Angelegenheit der Tourismusdestination, der die Stadt zugehörig ist.
Das BAFU und die ENHK weisen auf mögliche Auswirkungen verschiedener Vorhaben auf Natur und Landschaft bzw. nationale Schutzgebiete hin. Diese Hinweise sind in der Umsetzung der Massnahmen zwingend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme

#### **RTEK Bad Ragaz – Pfäfers**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Vilters-Wangs und die Pizolbahnen AG beantragen, das RTEK Bad Ragaz – Pfäfers sei anzupassen und das Projekt einer Fussgänger-	Der Projektidee einer Hängebrücke im Pizolgebiet kann keine Bewilligungsfähigkeit attestiert werden, weil das Projekt eine Neuerschliessung darstellt,



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Hängebrücke im Pizolgebiet inklusive Erschliessung zu berücksichtigen. Der Sommertourismus werde dadurch in einem bereits erschlossenen Gebiet bedeutend gefördert und der Eingriff in die Natur sei vergleichsweise gering. Aufgrund des reinen Sommerbetriebs würde dem Artenschutz entsprechend Rechnung getragen.</p> <p>Der Gemeinderat Bad Ragaz beantragt, dass zusätzliche Projekte wie das Hängebrücken-Projekt der Pizolbahnen AG im RTEK als Weiterentwicklung möglich sein sollen.</p>	<p>welche in diesem Lebensraum-Kerngebiet rechtlich nicht zulässig ist. Arten wie der Steinadler und alle Raufusshühner (insbesondere das auf der Roten Liste Schweiz stehende, stark gefährdete Auerhuhn), sind im Einflussbereich der geplanten Brücke ganzjährig Standvögel und brüten auch im Gebiet. Die Brücke wäre eine Quelle von zahlreichen Störungen (optisch und bezüglich Lärm), die auch bei alleinigem Sommerbetrieb ein bisher ruhiges und unerschlossenes Gebiet massiv beeinträchtigen und bedrohte Arten in ihrem Brutgeschäft stören würden. Somit kann das Projekt nicht im RTEK ergänzt werden.</p> <p>Ergänzungen von neuen Erlebnisangeboten in einem RTEK-Prozess sind zusammen mit Leistungsträgern, den betroffenen Gemeinden und dem Kanton zu entwickeln bzw. deren Machbarkeit zu prüfen. Solch ein Prozess für anderweitige Projektideen kann bei gemeinsamem Interesse der Akteure durchgeführt werden und entsprechende Änderungen in zukünftigen Richtplananpassungen berücksichtigt werden.</p>
<p>Der Gemeinderat Sargans fragt nach, ob sich der Flugverkehr beim Flugfeld Bad Ragaz auf das heutige Niveau beschränkt oder ausgebaut werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme. Im Rahmen der Erarbeitung des RTEK wurde kein Bedarf für eine Attraktivitätssteigerung oder einen Ausbau des Flugfeldes ausgewiesen.</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen begrüsst und unterstützt das Tourismusentwicklungskonzept Bad Ragaz – Pfäfers, weil mit den Konzepten eine gesamtheitliche und weitsichtige Weiterentwicklung der entsprechenden Destinationen und Angebote gefördert und unterstützt werde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

### **RTEK Klang Toggenburg**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat Nesslau begrüsst die Aufnahme des RTEK in den Richtplan; es werden einzelne, Nesslau betreffende redaktionelle Korrekturen am Bericht beantragt.</p>	<p>Der Bericht wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann sowie die Toggenburg Bergbahnen AG beantragen die Ergänzung des RTEK um einen weiteren Spielort und ein zusätzliches Projekt (Berghaus) im Gebiet Iltios.</p>	<p>Der beantragte weitere Spielort sowie das Projekt eines Berghauses im Gebiet Iltios wurden geprüft. Die zusätzliche Verbindung über die bestehende Iltiosbahn zum Klanghaus wertet das bestehende Konzept auf. Mit dem zusätzlichen Spielort wird ein aussergewöhnliches Erlebnis geschaffen und die nachhaltige Positionierung des Toggenburgs als Aufenthaltsdestination gestärkt. Mit dem zusätzlichen Berbergungsangebot kann auch das Klanghaus und der Klangcampus unterstützt und gestärkt werden.</p> <p>Die Ergänzung des RTEK wird von den Leistungsträgern, den betroffenen Gemeinden und dem Kanton unterstützt. Das RTEK Klang Toggenburg wurde entsprechend angepasst.</p>
<p>Die Region Toggenburg begrüsst die Aufnahme des RTEK Klang Toggenburg in den Richtplan.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen begrüsst und unterstützt das Tourismusentwicklungskonzept Toggenburg. Eine stetige Verbesserung und Stärkung sei anzustreben. Dabei seien die vorhandenen Ressourcen einzubinden und zu nutzen. Zudem sei darauf zu</p>	<p>Ergänzungen von neuen Erlebnisangeboten in einem RTEK-Prozess sind zusammen mit Leistungsträgern, den betroffenen Gemeinden und dem Kanton zu entwickeln bzw. deren Machbarkeit zu prüfen. Solch ein Prozess für anderweitige Projektideen</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
achten, dass nichtgenannte Standorte und Massnahmen nicht vergessen gingen.	kann bei gemeinsamem Interesse der Akteure durchgeführt werden und entsprechende Änderungen in zukünftigen Richtplananpassungen berücksichtigt werden.

## V 43 Hochwasserschutz Alpenrhein internationale Strecke

### Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal (Gemeinschaftswasserversorgung St. Margrethen-Rheineck, Wasserwerk Mittelrheintal, Wasserversorgung Diepoldsau und Wasserverbund oberes Rheintal), die in diesen Wasserversorgungen organisierten politischen Gemeinden, die Vereinigung St. Galler Gemeindepräsident/innen (VSGP) der Region Rheintal und der Verein St. Galler Rheintal (VSGR) [nachfolgend als öffentliche Wasserversorger der Region Rheintal bezeichnet] beantragen, dass die Kantonale Richtplanung und Projektentwicklung des Hochwasserschutzprojektes sowie die dabei jeweils vorgenommenen Interessenabwägungen in der Beschreibung klar als solche kenntlich gemacht werden sollten.	In der Dokumentation werden die Grundlagen, insbesondere auch der Bericht «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag. Internationale Rheinregulierung (IRR). Februar 2022», transparent aufgeführt.
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen, in der Beschreibung zwischen den Unterkapiteln «Hochwassergefahren im dichtbesiedelten Alpenrheintal» und «Nachhaltiges Hochwasserschutzprojekt auf der internationalen Strecke» einen Hinweis auf den Richtplanvorbehalt zu machen (Art. 8 Abs. 2 RPG) sowie das Vorgehen bei der kantonalen Richtplanung einzufügen und mit der Dokumentation bzw. dem Grundlagenbericht abzustimmen.	Nachdem unbestritten ist, dass das Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt hat und damit der Richtplanung unterliegt, erübrigt sich die beantragte Ergänzung betreffend Richtplanvorbehalt.
Der Gemeinderat Sargans erkundigt sich nach dem Einfluss des Grossvorhabens auf das Projekt Eilhorn.	Es sind prinzipiell keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Gegenteil: Das Projekt Eilhorn wie auch sämtliche weiteren Wasserbauprojekte im Bereich des Alpenrheins oberhalb Illmündung profitieren vom Hochwasserschutzprojekt auf der Internationalen Strecke durch eine Verbesserung der aquatischen Vernetzung und der Lebensbedingungen für die Fische.
Die Mitte Kanton St. Gallen fragt, ob bereits erhärtete Zahlen zu den erwarteten Kosten sowie ein realistischerer Zeitplan vorliegen.	Erhärtete Zahlen werden derzeit auf Stufe Genehmigungsprojekt erarbeitet. Aufgrund der laufenden Verhandlungen zum Staatsvertrag sowie der aus heutiger Sicht nicht genau abschätzbaren Dauer des Verfahrens ist die Angabe eines verbindlichen Zeitplanes nicht möglich. Bezüglich der Dauer der Bauarbeiten wird heute von einer Zeitspanne von 20 Jahren ausgegangen.
Die SVP Kanton St. Gallen ist der Ansicht, dass die beiden Grossprojekte «Hochwasserschutz Alpenrhein» und «Strassenprojekt S18» verknüpft werden sollten und allenfalls eine staatsvertragliche Regelung helfen könnte, dem Strassenprojekt S18 zum Durchbruch zu verhelfen.	Der Kanton ist der Ansicht, dass diese beiden rechtlich unabhängigen und sachlich nicht zusammenhängenden, sehr komplexen Einzelvorhaben nicht verknüpft werden sollen. Eine Koordinationspflicht ist nicht gegeben.
Die Umweltfreisinnigen Kanton St. Gallen begrüßen, dass der Hochwasserschutz am Alpenrhein neu gedacht und der Ökologie ein grosses Gewicht beige-	Kenntnisnahme



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
<p>messen wird. Die sehr sorgfältig gemachte Interessenabwägung findet bei ihnen vollumfängliche Unterstützung.</p>	
<p>Aus Sicht der SVP Kanton St.Gallen und des Verbands der St.Galler Ortsgemeinden sind die landwirtschaftlichen Interessen im Projekt zu wenig berücksichtigt. Gemäss Auffassung der SVP wird der rechtlichen Vorgabe des sparsamen Umganges mit Kulturland nicht genüge getan. Die SVP beantragt deshalb einerseits eine klare Abwägung zwischen Hochwasserschutz und Ernährungs- und Versorgungssicherheit und andererseits eine Interessenabwägung, in welcher landwirtschaftliche Interessen den ökologischen Interessen gegenübergestellt werden.</p> <p>Die SP Kanton St.Gallen und die VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass die Interessenabwägung mit stärkerer Gewichtung der Interessen der Hochwassersicherheit und der Ökologie im gesamten Projekt zu berücksichtigen sei. Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen sowie die Grünen Kanton St.Gallen präzisieren und kritisieren die Gewichtung der verschiedenen Interessen in der bislang geführten Interessenabwägung und beantragen, dass der Richtplantext so zu ergänzen sei, dass die starke Gewichtung der Interessen der Trinkwasserversorgungen sowie eine frühe Festlegung des Projektperimeters verhindert hätten, dass Projektvarianten hätten weiterverfolgt werden können, welche die Hochwassersicherheit und die Ökologie stärker gefördert hätten. Aus ihrer Sicht sind die Interessen der Hochwassersicherheit und Ökologie höherrangig als die Interessen der Trinkwasserversorgung und der Landwirtschaft, sodass verschiedene Stellen im Richtplantext anzupassen seien.</p>	<p>Die Interessenabwägung wurde unter Berücksichtigung der heute zur Verfügung stehenden Vorgaben umfassend, stufengerecht und nach bestem Wissen durchgeführt, unter Einbezug der verschiedenen Amts- und Fachstellen des Kantons eingehend diskutiert und schliesslich in der nun vorliegenden Form auf Stufe Richtplan als richtig befunden.</p> <p>Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) bestätigte dies in seinem Vorprüfungsbericht und beurteilte die Interessenabwägung als nachvollziehbar und würdigte die stufengerechte Abstimmung (siehe weiter unten).</p> <p>Die im Rahmen dieser Vernehmlassung erneut zum Ausdruck gebrachte kontroverse Auslegung der Wichtigkeit bzw. Gewichtung der einzelnen Interessen von unterschiedlichen Interessengruppen zeigt, dass die nun angestrebte Projektlösung den verschiedenen zu berücksichtigenden Interessen gerecht wird.</p>
<p>Die SVP Kanton St.Gallen und der Verband der St.Galler Ortsgemeinden erwähnen, dass für den Ausbau des Hochwasserschutzes auf die Kapazität von 4'300 m<sup>3</sup>/s im Abschnitt Oberriet (oberstrom km 75) keine Landveränderungen bzw. keine Inanspruchnahme der Vorländer nötig seien, was einerseits für die Landwirtschaft weniger einschneidend wäre und andererseits auch deutliche Kosteneinsparungen zur Folge hätte. Die SVP beantragt deshalb eine prinzipielle Unterteilung des Projekts in den Abschnitt Oberriet (oberstrom km 75) und den Abschnitt unterhalb (unterstrom km 75).</p>	<p>Im Abschnitt oberstrom km 75 (Abschnitt Oberriet) müssen entsprechend der heute gültigen technischen Vorgaben auf der gesamten 10 km langen Strecke bis km 65 die Hochwasserschutzdämme umfassend saniert werden, um die heutige theoretische, aber technisch nicht mehr gegebene grössere Gerinnkapazität langfristig zu erhalten. Diese Dammsanierungen stellen ein klassisches Wasserbauvorhaben dar. Für diese gelten auf schweizerischer wie auf österreichischer Seite rechtliche Vorgaben. Diese sind auf Schweizer Seite u.a. die weitest mögliche Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs, auf Österreicher Seite das Erreichen des guten ökologischen Potenzials. Die grossen landwirtschaftlich genutzten Vorländer bilden deshalb integralen Bestandteil des Wasserbauprojekts auch auf dieser Projektstrecke.</p>
<p>Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der WWF St.Gallen sowie der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass hauptsächlich mit Verbreiterungen und nur notfalls mit Dammerhöhungen eine grösstmögliche Kapazitätserhöhung geschaffen werden und die Kapazitätserhöhung hierbei von HQ<sub>300</sub> auf EHQ angehoben werden kann.</p>	<p>Ganz in Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen beider Länder soll die Kapazitätserhöhung vorwiegend über Flussverbreiterungen und nur marginal über Dammerhöhungen hergestellt werden Die Kapazitätserhöhung auf EHQ ist nicht konform mit dem Projektziel, wie es von den beiden Staaten sowie Kanton St.Gallen und Land Vorarlberg ange-</p>



Einwendungen	Art der Berücksichtigung
	strebt wird und im zukünftigen Staatsvertrag festgehalten werden soll. Eine solch pauschale Festlegung stünde im Widerspruch zum Verhältnismässigkeitsprinzip bzw. verhindert den Spielraum für Kosten-/Nutzen-optimierte Lösungen. Sie nähme zudem zu wenig Rücksicht auf andere rechtliche Interessen im betroffenen Raum. Der Lastfall EHQ wird aber insofern gebührend berücksichtigt, als dass durch kontrollierte Hochwasserentlastungsstrecken (Ausleitsystem) entlang der Projektstrecke Dammbüche im Überlastfall verhindert und dadurch Überflutungen bzw. Restrisiken deutlich reduziert werden.
Die Grünen Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen beantragen, dass die Gewässerräume zu sichern seien und dabei der Ansatz Roulier mit einer Zielerreichung zwischen 80 % und 100 % verwendet werden soll.	Der Gewässerraum wird gemäss Gewässerschutzgesetz auch am Alpenrhein auf der Internationalen Strecke auf der Seite Schweiz gesichert und gemäss kantonaler Vorgabe Projektbestandteil sein. Ein spezifischer Verweis im Richtplan wird als nicht zweckmässig erachtet.
Sigmund Sieber AG, Diepoldsau, regt an, die zusätzlichen Kiesentnahmestellen unter Nutzung der bereits bestehenden Infrastruktur anzuordnen, indem der unterirdisch verlaufende Förderbandtunnel samt Kiesaufgabestation auf dem Grundstück (GS 655, GB Rüthi) genutzt wird.	Im Rahmen des Projekts der Interventionspiste Alpenrhein in Rüthi ist geplant, den unterirdischen Förderbandtunnel (unter dem Hochwasserdamm des Rheins und der Nationalstrasse N13) – aus Sicherheitsgründen – zurückzubauen, weil er als Fremdkörper die Dammsicherheit beeinträchtigt. Dagegen wurden Rechtsmittel erhoben; das Verfahren ist pendent.
Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) begrüsst die Aufnahme des Projekts «Hochwasserschutz Alpenrhein Internationale Strecke» in den kantonalen Richtplan und bewertet das neue Koordinationsblatt als übersichtlich und nachvollziehbar. Die Eckwerte des Vorhabens sind in geeigneter Weise abgebildet. Eine stufengerechte Abstimmung der Interessen hat aus Sicht des Bundes stattgefunden.	Kenntnisnahme
<p>Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt in seiner Stellungnahme fest,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass ein Verzicht auf Realersatz/Rodungersatz im Rahmen der Rodung bei Projekten zum Hochwasserschutz nur möglich ist, wenn die ausgeführten Massnahmen die bestehenden Waldleistungen im Rahmen einer Gesamtbilanz nicht schmälern;</li> <li>• dass bei allenfalls erforderlichen Holzschlägen für das Freihalten einer streckenweisen Mindestbreite von Wald bzw. abflussbehinderndem Gehölz eine Rodung vorliegt und dass die erforderlichen Verfahren durchzuführen sind;</li> <li>• dass im Grundlagenbericht (S. 92) die Bezeichnung des Wildtierkorridors «Hirschensprung» auf «SG-10 Oberriet (SG)» zu korrigieren ist.</li> </ul>	<p>Die ordentlichen Verfahren in Bezug auf Rodungsbewilligung bzw. Verzicht auf Rodungersatz beim Projekt Hochwasserschutz werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.</p> <p>Die Bezeichnung des Wildtierkorridors «Hirschensprung» wird im Bericht «Dokumentation der stufenweisen Interessenabwägung bis zum Richtplaneintrag» angepasst.</p>

**Beschreibung - Nachhaltiges Hochwasserschutzprojekt auf der internationalen Strecke**

Einwendungen	Art der Berücksichtigung
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen, die Erwähnung der öffentlichen Wasserversorger in der Beschreibung, wonach zwischen 2011 und 2016 unter partizipativer Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und Verbänden eine	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
umfangreiche Variantenuntersuchung durchgeführt wurde.	
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen, in der Beschreibung das Verhältnis zwischen Vorplanung der Projektantin und dem kantonalen Richtplanprozess bzw. dem Richtplaneintrag zu präzisieren und mit den gesetzlichen Vorgaben und der Dokumentation bzw. dem Grundlagenbericht abzustimmen.	In der Beschreibung wird am Ende des Kapitels «Nachhaltiges Hochwasserschutzprojekt auf der Internationalen Strecke» ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der vorliegende Richtplaneintrag das Ergebnis einer intensiven und stark partizipativ geführten Vorplanung unter Berücksichtigung der Abwägung der verschiedenen gesetzlich definierten Interessen ist. Dabei wird auf den separaten «Bericht über die stufenweise Interessenabwägung» der IRR verwiesen, der auch als Dokumentation in der Richtplananpassung 2022 aufgeführt ist. Darin sind die einzelnen Projektschritte beschrieben, insbesondere ist auch dargelegt, wie die schrittweise und stufengerechte Interessabwägung in den einzelnen Projektphasen erfolgte. Eine Ergänzung der Beschreibung ist aus Sicht des Kantons weder notwendig noch zweckmässig.

### **Beschreibung - Projektbeschreibung**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen weiter, dass die Beschreibung bezüglich Anwendung der schweizerischen und der österreichischen Rechtsgrundlagen zu präzisieren und mit der Dokumentation bzw. dem Grundlagenbericht abzustimmen ist.	Der Richtplaneintrag fokussiert – analog Bericht Grundlagen der Interessenabwägung – auf die schweizerischen Rechtsgrundlagen. Die österreichischen Rechtsgrundlagen werden lediglich dort erwähnt, wo sie für das Verständnis und die Begründung der Ausdehnung und der flussbaulichen Ausgestaltung des binationalen Projekts relevant sind (Wasserrahmenrichtlinie).
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal möchten die Formulierung «Auf Schweizer Seite...» in der Projektbeschreibung streichen, da die kantonale Richtplanung nur die Schweizer Seite der Projektstrecke erfasst.	Der Richtplantext wird entsprechend angepasst.
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal sind der Meinung, dass der Satz «Davon nicht betroffen sind Wasserversorgungsprojekte, die unabhängig vom Hochwasserschutzprojekt umgesetzt werden», ersatzlos gestrichen werden kann.	Die Formulierung wurde wegen den – vom vorliegenden Projekt – unabhängigen Wasserversorgungsprojekten auf Seite Österreich eingeführt. Da es sich beim Richtplaneintrag trotz grenzüberschreitendem Projekt in erster Linie um schweizerische Inhalte handelt, kann dieser Satz weggelassen werden.
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen, dass auch für die Grundwasserfassung Diepoldsau Oberer Rheinspitz eine Neuordnung bzw. Anpassung geprüft wird.  Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der WWF St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass vom kategorischen Erhalt der rheinnahen Grundwasserbrunnen abzusehen sei, insbesondere, wenn über Verbände alternative Lösungen/Bezüge möglich sind.  Die Grünen Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen präzisieren und beantragen, dass im Richtplantext für die Fassungen Au-Süd / Nord und Schäfli nicht nur die Überprüfung einer Anpassung und Neuordnung festge-	Die umfassende Untersuchung zur zukünftigen Wasserversorgung im Rheintal (Wasserversorgungsplanung), welche eine zentrale Grundlage für die vorliegend geführte Interessenabwägung bildete, hat gezeigt, dass die bestehenden rheinnahen Grundwasserfassungen mit Blick auf den Zeithorizont 2100 für eine sichere Versorgung der Region mit Wasser von ausreichender Menge und Qualität benötigt werden. Um den zukünftigen Bedarf zu sichern, muss zusätzlich das Grundwasserfeld Loseren Oberriet erschlossen und mit einer Transportleitung in den Verbund der verschiedenen Wasserversorger integriert werden. Betreffend Grundwasserfassung Au-Süd laufen derzeit Abklärungen, ob diese Fassung gänzlich aufgehoben werden kann. Für die Grundwasserfassung Diepoldsau Oberer Rheinspitz laufen ebenfalls Abklärungen, ob diese Anlage ausserhalb des Hochwasserschutzdammes an neuer Stelle errichtet werden kann. Der Richtplantext wird entsprechend präzisiert.





<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
halten ist, sondern auch die Möglichkeit einer gänzlichen Aufhebung oder Errichtung ausserhalb der Dämme vorzusehen ist.	
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der WWF St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass der Richtplan zu ergänzen sei in Bezug auf die Realisierung des Kernlebensraumes «Fussach», indem mittels Flächenabtausch oder Landerwerb eine Lösung zu suchen sei.	Derzeit laufen Abklärungen in Österreich in Bezug auf die Verfügbarkeit von Flächen in diesem Raum für eine Realisierung des Kernlebensraumes «Fussach-Hard», der vollständig auf österreichischem Staatsgebiet zu liegen käme. Der kantonale Richtplan legt nur Handlungsanweisungen für den Kanton St.Gallen fest.
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der WWF St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass der Richtplan unter Berücksichtigung des Wasserbaugesetzes mit der Anforderung der möglichststen Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes zu ergänzen sei, in Bezug auf die Verwendung sämtlicher Vorlandflächen für die Verbreiterungen des Flussbettes.	Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderung der möglichststen Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes wurde im Richtplantext der aktuellen Vernehmlassungsversion im Vergleich zur Vernehmlassungsversion der Anpassung 2021 genauer erläutert und ist im Grundlagenbericht zur Interessenabwägung umfassend und detailliert ausgeführt. Wo überall möglich, soll das Vorland abzüglich eines für den Hochwasserschutzdamm benötigten Sicherheitsstreifens vollumfänglich für die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufes genutzt werden. Wo im Vorland andere zu berücksichtigende Interessen, wie beispielsweise Anlagen für die Wasserversorgungen betroffen sind, soll gemäss der gesetzlichen Anforderung «möglichst» durch Verschieben von Wasserfassungen die maximal mögliche Vorlandfläche dem Gewässer zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere Präzisierung im Richtplantext ist aus Sicht des Kantons nicht notwendig und auch nicht zweckmässig.
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der WWF St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass die Stabilisierung des Grundwasserspiegels nicht nur durch technische Drainagen, sondern auch durch neue Wassergräben bzw. Abtiefung oder Aufweitung bestehender Gräben zu ergänzen sei.	Der Hinweis wird aufgenommen und der Richtplantext entsprechend ergänzt. In der Tat wird, wo immer möglich, die Grundwasserhaltung mittels bestehender längsführender Wassergräben bzw. Sickergräben sichergestellt. Wo bei entsprechender Tiefelage oder Platzverhältnissen nicht möglich, erfolgt die Grundwasserhaltung mittels Drainagen.

### **Beschreibung - Organisation und Zuständigkeit**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal weisen darauf hin, dass erforderliche Verfahrensbestimmungen zu schaffen sind, um eine hinreichende Koordination bzw. Konzentration von separaten für das Hochwasserschutzprojekt relevanten weiteren Verfahren mit dem Wasserbauverfahren als Leitverfahren zu erreichen.	Der Kanton St.Gallen hat bereits ein Gesetzgebungsverfahren gestartet, um ein solches Konzentrationsgesetz im Hinblick auf alle Kantonsgewässerprojekte (inkl. Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein) zu schaffen.
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen, die Ausführungen in der Beschreibung zur Stellung der Gemeinden und der gemeindeübergreifenden öffentlich-rechtlichen Institutionen auf Seite 24 zu präzisieren.	Die Stellung der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Institutionen wird präzisiert.

### **Beschluss**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal wollen den zweiten Absatz des Beschlusses neu formulieren und dabei sehr ausführlich die Bedeutung der Wasserversorger in den Fokus rücken.	Der Absatz wird insoweit ergänzt, dass die Bedürfnisse der Wasserversorgungen abgedeckt sind.



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal finden die Formulierung im Zusammenhang mit dem Überlastfall schwer verständlich.	Die Formulierung wird redaktionell überarbeitet.
Die öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal beantragen, den letzten Absatz des Beschlusses betreffend die nachgeordnete Planung zu streichen.	Dieser Absatz wird gestrichen.
<p>Die Mitte Kanton St.Gallen, die SVP Kanton St.Gallen und der St.Galler Bauernverband betonen die Wichtigkeit der Umsetzung von Bodenverbesserungen im Hinterland der Hochwasserschutzdämme ausserhalb des Projektperimeters gemäss der durchgeführten landwirtschaftlichen Planung. Der St.Galler Bauernverband beantragt deshalb, dass ein Bodenverbesserungsvorhaben definiert wird, welches ebenfalls im Richtplan festgesetzt wird und welches nicht nur das aus dem Hochwasserschutzprojekt verfügbare Feinmaterial, sondern auch das in Sammlern (aus Wildbächen) anfallende Material berücksichtigt. Der St.Galler Bauernverband verweist dabei auf den engen Konnex mit dem Richtplankapitel VII 61 Deponien.</p> <p>Die Grünen Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell und der WWF St.Gallen beantragen, dass aus dem Projekt zu verwertende/verfügbare Boden- bzw. Feinmaterial im Rahmen eines Verwertungsprojekts mit UVP-Pflicht und unter Berücksichtigung eines ökologischen Ausgleichs im Umfang von 15-20 % gesamtheitlich betrachtet wird.</p>	<p>Die Anträge werden begrüsst, denn sie entsprechen im Grundsatz dem bereits initiierten Vorgehen des Kantons: Im Rahmen einer im Jahr 2023 startenden Folgeplanung wird auf Basis der Resultate der in diesem Jahr abgeschlossenen Bodenkartierung sowie weiterer Grundlagen wie dem Landschaftsentwicklungskonzept und Untersuchungen zur optimalen ökologischen Vernetzung ein Konzept für die optimale Verwertung und Verwendung von Boden- bzw. Feinmaterial erarbeitet.</p> <p>Ob für die Bodenverbesserungen ein eigener Richtplaneintrag zu erstellen ist, wird seitens Kanton derzeit geprüft.</p>
Die Grünen Kanton St.Gallen, die SP Kanton St.Gallen, Pro Natura St.Gallen-Appenzell, der WWF St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell beantragen, dass im Richtplan die Regelung zu ergänzen sei, dass die Kiesentnahmestellen auf einer Länge von maximal 1 km zu beschränken und ausserhalb der Kernlebensräume vorzusehen seien.	<p>Eine Umsetzung des Antrags ist aus Sicht des Kantons nicht stufengerecht und nicht zweckmässig. Die Kiesentnahmestellen sind ein zentrales Element des Hochwasserschutzes, damit die mittlere Flussole entlang der Projektstrecke auf stabilem Niveau bzw. die Gerinnekapazität langfristig erhalten bleibt. Die Kiesentnahmestellen liegen gemäss derzeitigem Projektstand bewusst ausserhalb der Kernlebensräume und weisen eine Länge von rund einem Kilometer auf. Auch wenn angestrebt, schränkt eine Begrenzung den Handlungsspielraum zu stark ein und verhindert in der praktischen Ausführung allenfalls eine optimale Lösung auch hinsichtlich Ökologie.</p>

## VII 32 Wasserversorgungsanlagen

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
R.K. aus Schmerikon führt aus, dass der Kanton mit dem Walensee, Zürichsee und Bodensee über sehr grosse Wasserreserven verfüge. Um künftigen Trockenheiten entgegenzuwirken, die wichtigen Hochmoore zu schützen und die Alpweiden benützbar zu machen, vor allem aber die bestehenden Grundwasserreserven zu erhalten, seien aus den Seen die Wasserversorgungen rund um den Kanton für alle Gemeinden und Einwohner sowie den Schutz der Gebäude und Anlagen zu sichern. R.K. beantragt deshalb, dass der Kanton in Absprache mit den Regionen und Gemeinden mittel- und langfristig eine Wasserversorgung über das Rheintal, St.Galler Oberland, See-Gaster, Toggenburg, Fürstenland und St.Gallen plant und sicherstellt.	<p>Mit dem Leitbild Wasserversorgung 2014, das in rund drei Jahren erneuert wird, besteht ein gutes strategisches Instrument, die Wasserversorgung sicherzustellen. Der Schutz der Grundwasserreserven wird mit dem Koordinationsblatt VII 31 Grundwasserreserven gewährleistet.</p> <p>Mit dem Postulatsbericht 40.22.02 «Langfristige Sicherstellung der Wasserressource im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» werden die laufenden und geplanten Massnahmen dokumentiert. Eine Ringleitung, um die grossen Seen Bodensee, Walensee und Zürichsee zu verbinden, ist ökonomisch wie ökologisch nicht sinnvoll. Dasselbe gilt für die Versorgung der Alpen oder Hochmoore mit Wasser aus dem Tal.</p>



## VII 33 Abwasserentsorgung

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Flawil ist mit der Festlegung zum Standort Flawil-Oberglatt einverstanden.	Kenntnisnahme
Die Mitte stellt fest, dass ARA-Zusammenschlüsse vorangetrieben werden und Anpassungen im Richtplan stattgefunden haben. Weitere nicht erwähnte Zusammenschlussprojekte sind in der nächsten Richtplan-Anpassung aufzuführen.	Kenntnisnahme
Der Verband der St.Galler Ortsgemeinden ist mit der Planung einverstanden. Es wird angeregt, dass ein Anreiz mit Beiträgen für die Zusammenschlüsse geschaffen werden könnte.	Kenntnisnahme

## VII 41 Abbaustandorte

### Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat Eschenbach begrüsst die Erarbeitung und Einführung einer neuen Wegleitung für Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen. In diesem Zusammenhang ruft er die in den vergangenen Jahren angemeldeten Begehren mit sinngemäss folgendem Inhalt in Erinnerung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Reduktion der Gesamtzahl der Standorte in der Gemeinde Eschenbach. Der Gemeinderat erneuert und bekräftigt seine Forderung an den Kanton nach zeitnahen Massnahmen zur Verminderung der Anzahl möglicher Abbaustandorte pro Gemeinde.</li><li>• Praxisänderung bezüglich Aufnahme von strittigen Standorten in den Richtplan. Der Gemeinderat Eschenbach erwartet gerne die Berücksichtigung seines Anliegens bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplanteils Versorgung und Entsorgung.</li></ul>	<p>Vorgesehen ist, die neue Wegleitung mit der Richtplan-Anpassung 2023 durch die Regierung in Kraft zu setzen.</p> <p>Zwei Massnahmen gemäss der neuen Wegleitung führen zu einer deutlichen Reduktion der Abbaustellen in der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bewirtschaftung Zwischenergebnis. Standorte mit Koordinationsstand Zwischenergebnis sind innerhalb von maximal sechs Jahren anhand entsprechender Abklärungen auf Festsetzung umzuwandeln oder aus dem Richtplan zu löschen.</li><li>• Die Liste «Weitere Abbauabsichten» wird aus dem Richtplan entfernt. Diese Standorte wurden nie raumplanerisch abgeklärt.</li></ul> <p>Laut der neuen Wegleitung werden Gemeinden und Regionen während der Ämterkonsultation – damit bereits vor der Fertigstellung des Richtplanentwurfs – zu den angebehrten Standorten angehört.</p>
Der Gemeinderat Kirchberg nimmt die Richtplan-Anpassung 2022 mit der Streichung des Abbaustandortes Kronbühl zustimmend zur Kenntnis. Der zugehörige Sondernutzungsplan sei seit 19. April 2021 in Kraft; die Abbauarbeiten hätten begonnen.	Kenntnisnahme
Der Gemeinderat Kaltbrunn beantragt, der im Richtplan als Festsetzung eingetragene Abbaustandort Kräften Gublen sei zu streichen. Dies aufgrund der höchst problematischen geologischen Verhältnisse.	In der nachgeordneten Planung sind die aufgeworfenen Fragen sach- und zeitgerecht zu behandeln.
Die Mitte Kanton St.Gallen unterstützt die beantragte und dokumentierte Erweiterung beim Steinbruch Kreienwald in der Gemeinde Thal und erachtet auch die Entlassung des Standortes Kronbühl in der Gemeinde Kirchberg als richtig.	Kenntnisnahme
Die SVP Kanton St.Gallen begrüsst es, wenn bestehende Steinbrüche mit Tradition fortgeführt werden können. Eine massvolle Rohstoffgewinnung schone die Umwelt und mache unsere Wirtschaft und Gesellschaft unabhängiger. Dies im Wissen über die Arbeits- und Abbauverhältnisse sowie bei der Umsetzung der hiesigen Richtlinien.	Kenntnisnahme



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat Eschenbach begrüsst die Erarbeitung und Einführung einer neuen Wegleitung für Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen. In diesem Zusammenhang ruft er die in den vergangenen Jahren angemeldeten Begehren mit sinngemäss folgendem Inhalt in Erinnerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduktion der Gesamtzahl der Standorte in der Gemeinde Eschenbach. Der Gemeinderat erneuert und bekräftigt seine Forderung an den Kanton nach zeitnahen Massnahmen zur Verminderung der Anzahl möglicher Abbaustandorte pro Gemeinde.</li> <li>• Praxisänderung bezüglich Aufnahme von strittigen Standorten in den Richtplan. Der Gemeinderat Eschenbach erwartet gerne die Berücksichtigung seines Anliegens bei der Gesamtüberarbeitung des Richtplanteils Versorgung und Entsorgung.</li> </ul>	<p>Vorgesehen ist, die neue Wegleitung mit der Richtplan-Anpassung 2023 durch die Regierung in Kraft zu setzen.</p> <p>Zwei Massnahmen gemäss der neuen Wegleitung führen zu einer deutlichen Reduktion der Abbaustellen in der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftung Zwischenergebnis. Standorte mit Koordinationsstand Zwischenergebnis sind innerhalb von maximal sechs Jahren anhand entsprechender Abklärungen auf Festsetzung umzuwandeln oder aus dem Richtplan zu löschen.</li> <li>• Die Liste «Weitere Abbaubabsichten» wird aus dem Richtplan entfernt. Diese Standorte wurden nie raumplanerisch abgeklärt.</li> </ul> <p>Laut der neuen Wegleitung werden Gemeinden und Regionen während der Ämterkonsultation – damit bereits vor der Fertigstellung des Richtplanentwurfs – zu den anbegehrten Standorten angehört.</p>
<p>M. G. aus Quarten bedauert, dass für Deponien oft Landwirtschaftsland, für den Abbau von Steinen und Erden Fels abgebaut, und damit ebenfalls Naturfläche, verbraucht wird.</p>	<p>Im Sinn des Kreislaufgedankens wird unverschmutzter Aushub – soweit nicht direkt vor Ort wiederverwendet – prioritär für die Auffüllung von Abbaustellen eingesetzt. Zudem steigt die Quote der Wiederverwertung bei Bauabfällen stetig weiter. Beides führt dazu, dass weniger neue Räume und Flächen beansprucht werden.</p>

### **Steinbruch Kreienwald Erweiterung II**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
<p>Der Gemeinderat Thal nimmt von der Richtplan-Anpassung 2022 in positivem Sinne Kenntnis und dankt für die Aufnahme der Erweiterung des Steinbruchs Kreienwald. Er selbst hatte anlässlich einer Gemeinderatssitzung von der längerfristigen Steinbrucherweiterung in positivem Sinne Kenntnis genommen und das AREG um entsprechende Anpassung im kantonalen Richtplan ersucht.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Das Departement Bau und Volkswirtschaft Appenzell Ausserrhoden hält fest, der Antrag zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen sei zwingend dahingehend zu ergänzen, dass nebst den bereits erwähnten Bereichen Gewässerschutz, Landschaftsschutz und Wald auch die Eindämmung des Lärms mit geeigneten Auflagen sicherzustellen sei. Zudem werde in weiteren Planungsphasen auch der direkte Einbezug der Gemeinde Lutzenberg erwartet, weil südlich des Steinbruchs Kreienwald im rechtsgültigen Zonenplan dieser Gemeinde Bauzonen festgelegt seien.</p>	<p>Der Grundlagenbericht zu den Abbaustandorten wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>Für die SP Kanton St.Gallen und die VCS Sektion St.Gallen / Appenzell scheint die vorgesehene Erweiterung des Steinbruchs gerechtfertigt. Beide beantragen, die Massnahmen zur Konfliktbereinigung (Grundwasserschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Wald) seien zu beachten und nach dem Abbau seien Massnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes vorzusehen.</p> <p>Pro Natura St.Gallen-Appenzell und WWF St.Gallen beantragen, es sei im Richtplan festzuschreiben, dass wegen dem hohen landschaftlichen Wert des</p>	<p>Die Vorgaben für die nachgeordnete Planung im Grundlagenbericht dienen der Sicherstellung der Massnahmen zur Konfliktbereinigung. Der Grundlagenbericht wird entsprechend ergänzt (Rekultivierungskonzept).</p>



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Gebiets der Steinbruch nach dem Abbau vollständig wieder aufgefüllt und die ursprüngliche Topografie wiederhergestellt werden müsse. Die geplante Erweiterung tangiere das Landschaftsschutzgebiet «Höchi-Fünfländerblick-Wartensee» und es müssten rund 7'000 m <sup>2</sup> Wald gerodet werden. Die Verbände sind überzeugt, dass bei sorgfältiger Planung die Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz gelöst und mit einem guten Rekultivierungskonzept die landschaftliche Beeinträchtigung in einen verbesserten Zustand gebracht werden könnte.	
Der Bund fordert den Kanton St.Gallen auf, den Bedarf für die Erweiterung des Abbaustandorts Sandsteinbruch «Kreienwald» darzulegen.	Der Grundlagenbericht zu den Abbaustandorten wurde mit einem entsprechenden Abschnitt zum Bedarf ergänzt.

## VII 61 Deponien

### Allgemein

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Die Umweltfreisinnigen des Kantons St.Gallen weisen darauf hin, dass trotz der Vielzahl im Richtplan festgesetzter Standorte ein grosser Deponienotstand bestehe. Zudem sei es ihrer Meinung nach ökologisch bedenklich, dass dadurch grosse Mengen an Aushub ins Ausland transportiert würden.  Wiederholt machen sie darauf aufmerksam, dass ihrer Meinung nach die heutige Form der Deponieplanung überarbeitet werden sollte. Sie stellen deshalb den Antrag die Abbau- und Deponieplanung rasch zu überarbeiten und dabei die Verfahren zu beschleunigen.	Zurzeit befinden sich einige Deponie-Standorte kurz vor dem Bewilligungsverfahren, weshalb in gewissen Regionen in naher Zukunft eine Entspannung zu erwarten ist. Der Export von Aushubmaterial spielt nur eine untergeordnete Rolle. In den letzten fünf Jahren wurden im Durchschnitt rund 40'000 m <sup>3</sup> Aushubmaterial exportiert, was einem tiefen einstelligen Prozentsatz der Gesamtmenge entspricht. Zudem erfolgen die Exporte erfahrungsgemäss immer mit Kiesgegenfahren, was hingegen bei anderen importierten Baumaterialien nicht der Fall ist.  Die Planungsgrundlagen im Abbau- und Deponiebereich wurden vor kurzem überarbeitet. Die neue Wegleitung wird mit der Richtplan-Anpassung 2023 erstmals angewendet. Sie trägt den Forderungen bestmöglich Rechnung.
Die SVP des Kantons St.Gallen ist der Meinung, dass kleinere Deponien sinnvoller seien und deshalb die Grosseponien-Strategie des Kantons versagt habe. Sie verlangt, dass die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Baubranche intensiviert wird. Zudem sollen keine Standorte im Wald und Quell- und Grundwassergebieten geplant werden, da diese ungeeignet seien. Zum Schutz der Bevölkerung seien Zufahrtswege kurz zu halten und ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen.	Der Kanton St.Gallen hält sich in Bezug auf die Grösse der Deponiestandorte an die Vorgaben der Bundesgesetzgebung. Deponien des Typs A sind somit bereits ab 50'000 m <sup>3</sup> und des Typs B ab 100'000 m <sup>3</sup> möglich.  Die Überarbeitung der Planungsgrundlagen im Abbau- und Deponiebereich wurde in Zusammenarbeit aller Beteiligten, unter anderem mit Vertretern der Gemeinden und den betroffenen Branchen, durchgeführt. Die neue Wegleitung wird mit der Richtplan-Anpassung 2023 erstmals angewendet. Neu werden die betroffenen Standortgemeinden sowie die Region bereits im Vorfeld der Richtplan-Anpassung durch den Kanton angehört.  Deponiestandorte sind nur realisierbar, wenn sie die Anforderungen der Umweltgesetzgebung einhalten. Dies gilt auch für Standorte im Wald oder in Gewässerschutzbereichen. Schliesslich liegt es im Interesse aller Beteiligten, die Zufahrtswege möglichst kurz zu halten. Entsprechend werden auch vermehrt Deponien in der Nähe von Autobahnanschlüssen geplant.



<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
M. G. aus Quarten ist der Meinung, dass die Verwendung von Landwirtschaftsflächen für Deponiestandorte schlecht sei, da Landwirtschaftsland verloren ginge.	Deponiestandorte in der Landwirtschaftszone werden nach der Verfüllung rekultiviert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Somit gehen grundsätzlich keine Landwirtschaftsflächen verloren, bzw. nur zeitlich begrenzt. Aufgrund des geforderten ökologischen Ausgleichs kommt es aber teilweise zu Änderungen der Bewirtschaftung, was aber der Biodiversität zugutekommt.

### **Standort Steigriemen-Schönenbach, Gemeinden Gommiswald und Kaltbrunn**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat Gommiswald teilt mit, dass er nichts gegen die Richtplanänderungen betreffend Standort Steigriemen-Schönenbach vorzubringen habe.	Kenntnisnahme.
Die Gemeinde Kaltbrunn erwähnt in ihrer Stellungnahme, dass sie frühzeitig durch die Betreiberin über die Änderung des Deponietyps informiert wurde und damit einverstanden sei.	Kenntnisnahme.
Die Mitte des Kantons St.Gallen begrüsst die Umwandlung des Deponietyps von A zu A/B, da insbesondere das vorhandene Ablagerungsvolumen für B-Material rasch abnehme.	Kenntnisnahme.
Aus Sicht der SP Kanton St.Gallen und der VCS Sektion St.Gallen / Appenzell mache die Umwandlung des Deponietyps des Standorts Steigriemen-Schönenbach Sinn. Als Bedingung wird aber die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Gewässerschutz verlangt.	Der Standort Steigriemen-Schönenbach liegt im Randgebiet des Gewässerschutzbereichs Au <sub>1</sub> , weshalb eine Deponie des Typs B grundsätzlich zulässig ist. Im Rahmen der Errichtungsbewilligung verlangt der Kanton St.Gallen aber zusätzlich eine technische Barriere in Form einer Ergänzung des Untergrundes. Dadurch kann das anfallende Sickerwasser gefasst, überwacht und auch korrekt abgeleitet werden.
Pro Natura St.Gallen-Appenzell und WWF St.Gallen halten es für angebracht, die Änderung des Deponietyps von A zu A/B auszuführen, insbesondere da dabei keine neuen Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz entstehen.	Kenntnisnahme
Der Verband St.Galler Ortsgemeinden ist der Meinung, dass die Planung und Realisierung von Deponien des Typs B nicht genügend rasch ausgeführt werden.	Die Planung und Realisierung von Deponiestandorten ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig und entsprechend auch zeitintensiv. Es liegt aber im Interesse des Kantons, dass bewilligungsfähige Standorte möglichst rasch in Betrieb genommen werden können.
Der Kantonalverband Steine Kies Beton St.Gallen KSKB ist besorgt über den Notstand insbesondere bei den Deponien des Typs B. Durch die Überarbeitung des Richtplankapitels Versorgung und Entsorgung solle schnellstmöglich mehr Verfahrenssicherheit bereitgestellt werden. Er fordert zudem das kombinierte Verfahren auch für den Kantonalen Sondernutzungsplan.	Die Überarbeitung des Richtplankapitels und die Anwendung der neuen Wegleitung wird voraussichtlich mit der Anpassung 2023 erfolgen. Aufgrund der heute geltenden gesetzlichen Vorgaben ist das kombinierte Verfahren zurzeit nicht anwendbar.
Der Bund weist darauf hin, dass die geplante technische Barriere beim Deponiestandort Steigriemen-Schönenbach keine Abdichtung gemäss VVEA darstelle und somit korrekterweise im Grundlagenbericht als Ergänzung des Untergrundes zu bezeichnen sei.	Der Grundlagenbericht wird entsprechend ergänzt..



### **Standorte Burgau und Burgauerfeld, Gemeinde Flawil**

<i>Einwendungen</i>	<i>Art der Berücksichtigung</i>
Der Gemeinderat von Flawil ist mit der Sicherung des Deponiestandorts Burgauerfeld (Typ C/D) einverstanden.	Kenntnisnahme.